

re Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

21. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

23. *stellt fest*, dass nunmehr neunundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

24. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ die Berichte des Ausschusses über seine siebzigste und einundsiebzigste sowie über seine zweiundsiebzigste und dreiundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

### RESOLUTION 61/149

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/441, Ziff. 23)<sup>144</sup>:

*Dafür*: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Ma-

lediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Kanada, Marshallinseln, Palau.

### 61/149. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/144 vom 16. Dezember 2005, in der sie erneut ihre feste Entschlossenheit bekundete, ihre weltweiten Bemühungen um die vollständige Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz und um die wirksame und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>145</sup>, fortzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/177 vom 20. Dezember 2004, in der sie die weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nachhaltig stärkte und die unbedingte und zwingende Notwendigkeit des politischen Willens zur Erreichung der Verpflichtungen anerkannte, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangen wurden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißeln des Rassismus bieten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der

<sup>144</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, der Russischen Föderation und Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>145</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte, und ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1/5 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006<sup>146</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002<sup>147</sup>, 2003/30 vom 23. April 2003<sup>148</sup>, 2004/88 vom 22. April 2004<sup>149</sup> und 2005/64 vom 20. April 2005<sup>150</sup>, mit denen die internationale Gemeinschaft Mechanismen für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einrichtete,

*unterstreichend*, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von überragender Bedeutung sind,

*bestürzt* über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Ge-

sellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

*unterstreichend*, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup>, dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>152</sup> sowie von dem Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006<sup>153</sup>,

## I

### Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und *verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die jüngsten Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit dem-

<sup>146</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

<sup>147</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>148</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>149</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>150</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>151</sup> A/61/337.

<sup>152</sup> Siehe A/61/335.

<sup>153</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

selben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *erkennt außerdem an*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen strafflos bleiben und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

10. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>145</sup>, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den

bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

## II

### Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

13. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>154</sup> und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *verweist* auf die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban<sup>145</sup>, die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, und schließt sich der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/64<sup>150</sup> geäußerten ernststen Sorge an, dass bei einhundertdreißig Ratifikationen und nur neunundvierzig Erklärungen das von der Weltkonferenz beschlossene Zieldatum für die universelle Ratifikation bedauerlicherweise nicht eingehalten wurde;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Aus-

<sup>154</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

schuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>155</sup> niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses bei der Anwendung des Übereinkommens auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung;

20. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

21. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat<sup>156</sup>;

### III

#### **Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

22. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

23. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufge-

nommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

24. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>145</sup> enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

25. *betont außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

26. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Tendenz als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

27. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

30. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folge-maßnahmen;

31. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und

<sup>155</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>156</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/57/18)*, Kap. XI, Abschn. E.

Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie der Menschenrechtsrat zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

32. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

33. *beschließt*, im Jahr 2009 im Rahmen der Generalversammlung eine Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einzu-berufen, und ersucht zu diesem Zweck den Menschenrechtsrat, unter Heranziehung der drei bestehenden Mechanismen für die fortlaufende Weiterverfolgung Vorbereitungen für diese Veranstaltung zu treffen, einen konkreten Plan zu dieser Frage auszuarbeiten und ab 2007 jährlich aktuelle Informationen und Berichte dazu vorzulegen;

34. *bekräftigt*, dass dem Menschenrechtsrat bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung der Generalversammlung eine zentrale Rolle zukommt;

35. *würdigt* die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für ihre fortlaufende Tätigkeit zur Weiterverfolgung der Weltkonferenz;

36. *begrüßt* die von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vierten Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen<sup>157</sup>, begrüßt insbesondere, dass die Arbeitsgruppe inhaltliche und verfahrenstechnische Lücken aufgezeigt und/oder behandelt hat, sowie ihre Forderung, fünf hochqualifizierte Sachverständige zu benennen, mit dem Auftrag, Art und Umfang dieser Lücken eingehender zu untersuchen, darunter auch in den Bereichen, die in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Seminars auf hoher Ebene benannt wurden, und im Benehmen mit den Menschenrechtsvertragsorganen, dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und anderen zuständigen Mandatsträgern

ein Grundlegendokument zu erstellen, das konkrete Empfehlungen betreffend Mittel oder Wege zur Schließung dieser Lücken enthält, darunter auch die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung oder die Annahme neuer Rechtsinstrumente, und die Forderung der Arbeitsgruppe an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, eine weitere Studie über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und seiner Vorschläge zur Bewertung und Evaluierung der Durchführung der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten zu erstellen, und legt zu diesem Zweck der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe nahe, sich weiter mit der Erarbeitung ergänzender internationaler Normen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu befassen;

37. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

40. *bittet* in diesem Zusammenhang die Fédération Internationale de Football Association, zu erwägen, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, ersucht den Generalsekretär, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und andere maßgebliche internationale Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen, und würdigt in diesem Zusammenhang die während der Weltmeisterschaft 2006 unternommenen gemeinsamen Anstrengungen der Regierung Deutschlands, des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Ras-

<sup>157</sup> E/CN.4/2006/18, Abschn. VI.

sismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

#### IV

#### Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

41. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, die positive Beantwortung seiner Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, zu erwägen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

43. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

44. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

45. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

47. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>152</sup> und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

48. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale

oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

#### V

#### Allgemeines

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

51. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ befasst zu bleiben.

#### RESOLUTION 61/150

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/442, Ziff. 21)<sup>158</sup>.

#### 61/150. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

##### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>159</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt wurde,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbst-

<sup>158</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Eritrea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Südafrika, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>159</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).